5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs den vom Eingriff betroffenen Raum so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen). Sollte das nicht möglich sein, hat er die zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Naturraumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen).

Für den im Rahmen der Planung entstehenden Biotopwertverlust von 20.309 Werteinheiten (s. Kap. 3.2.9 „Eingriffsbilanzierung“) wird im Gegenzug eine Intensiv-Grünlandfläche zu einem Auenwald entwickelt. Die Maßnahme erfolgt anteilig im Norden des Flurstücks Nr. 7 der Flur 11 der Gemarkung Drübeck. Nördlich angrenzend an die Kompensationsfläche befindet sich die Kompensationsfläche für das gesetzlich geschützte Biotop, welches sich zzt. im Hauptgeltungsbereich befindet.

Die Kompensationsfläche (1.570 qm) stellt sich überwiegend als intensiv genutztes Grünland (GIA) dar. Randlich befinden sich verschiedene Gehölze (HEC), insbesondere Gemeine Esche, Schwarz-Erle und Weißweide.

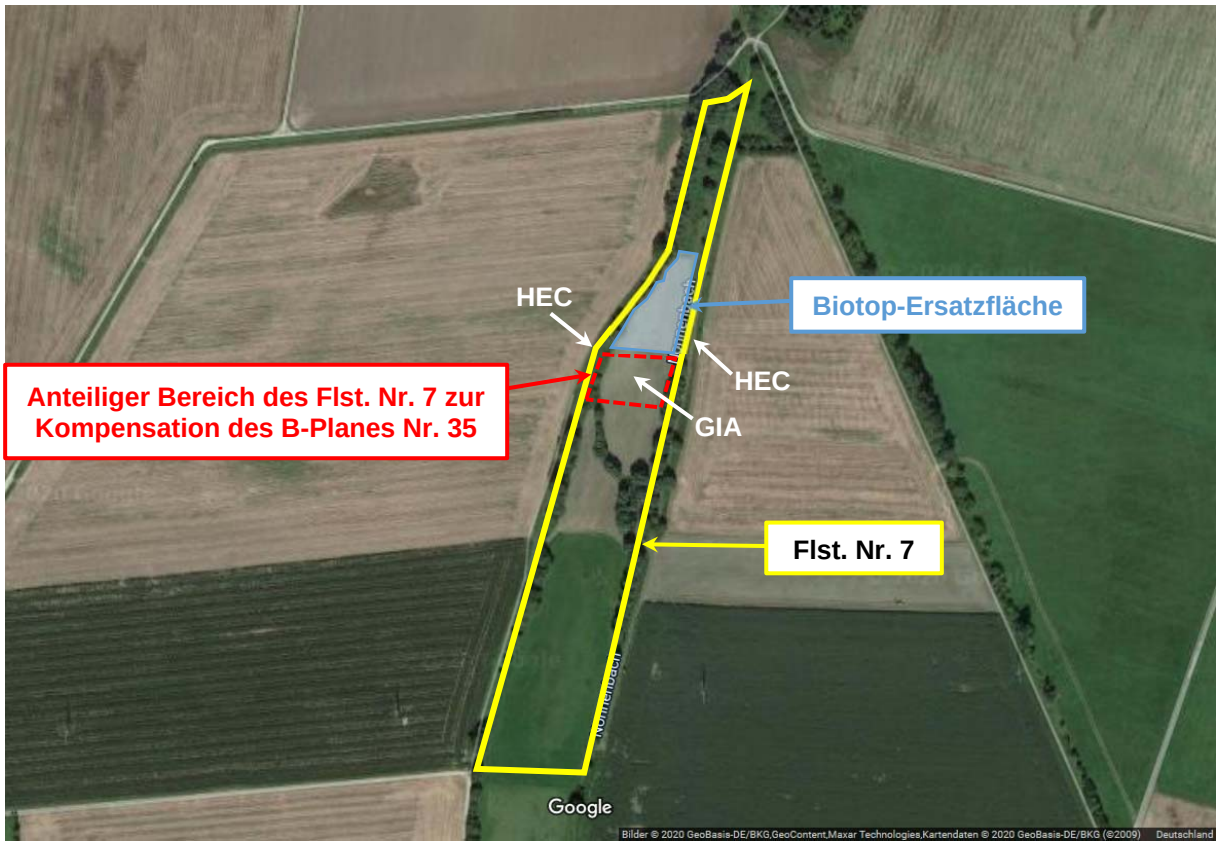

Kompensationsfläche mit bestehenden Biotoptypen (Luftbild: © Google Maps, 07.09.2020)

Östlicher Teil des Intensivgrünlandes mit östlich angrenzender Baumreihe (Blick nach Süden)

Westlicher Teil des Intensivgrünlandes mit randlich angrenzender Baumreihe (Blick nach Südwesten)

Auf einer anteiligen Fläche von 1.570 qm hat eine Umwandlung von Intensivgrünland in einen Auenwald (WEA) stattzufinden.
Dazu sind auf dem Intensivgrünland südlich der Biotop-Kompensationsfläche Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*) zu gleichen Anteilen fachgerecht anzupflanzen. Da die Silber-Weide (*Salix alba*) in den direkt angrenzenden Gehölzstrukturen stark vertreten ist, wird auf die Anpflanzung weiterer Weißweiden verzichtet.

Die in der Kompensationsfläche vorhandenen Gehölze werden integriert und nicht zum Ausgleich angerechnet.

Die genannten Maßnahmen werden textlich im Bebauungsplan festgesetzt und damit rechtlich verbindlich.

Die positiven ökologischen Wirkungen werden nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Die folgende Bilanzierung stellt den Ausgangszustand der Fläche für die naturschutzfachliche Kompensation den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 35 „Einkaufscenter am Apfelweg“ gegenüber und quantifiziert gem. „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, 42.2-22302/2, zuletzt geändert am 12.03.2009). Dies erfolgt über den jeweiligen Vergleich von Biotopwert und Planwert.

Bilanzierung der Biotopwerte im Bestand und in den Planzielen in der Kompensationsfläche:

Ausgangs-biotop*	Fläche m²	Bio-topwert	Gesamt-bio-topwert	**Zielbio-top***	Fläche m²	Plan-wert	Gesamt-planwert	Differenz
GIA	1.570	10	15.700	WEA	1.570	23	36.110	
Summe	**1.570**		**15.700**		**1.570**		**36.110**	**+ 20.410**

* Codierung – Biotoptypen:

GIA	= Intensivgrünland	WEA	= Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Bilanz:

Flächenwert der Ausgleichsmaßnahme	20.309
zu leistender Flächenwert (Ausgleichsbedarf)	-20.410
Bilanz	**+101**

Der Ausgleichsbedarf von 20.309 Werteinheiten kann durch die Umsetzung der dargestellten Maßnahme vollständig kompensiert werden.

Für das gesetzlich geschützte Biotop ist vor Satzungsbeschluss bei einer Ausnahme oder Befreiung von den Verboten gem. § 30 Abs 3 bzw. § 67 Abs 1 BNatschG Ersatz bzw. Ausgleich zu schaffen.